

AZ: 1827/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Abrechnungen der Beschwerdegegnerin für Heizstrom sowie den Umbau der Zähleranlage.

Zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin besteht seit Dezember 2013 ein Grundversorgungsvertrag für den Heizstromzähler (Wärmepumpe) mit getrennter Messung. Nach einem Wechsel des Stromzählers im März 2020 wandte sich der Beschwerdeführer im Januar 2021 wegen eines von ihm vermuteten Defekts des an der Lieferstelle verbauten Rundsteuergeräts an den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber stellte hierbei fest, dass keine gesonderte Erfassung von HT- und NT-Strom mehr erfolgt war. Nachdem der Netzbetreiber eine Defektumrechnung mit einer geschätzten Aufteilung von HT- und NT-Strom vorgenommen hatte, erstellte die Beschwerdegegnerin entsprechende Korrekturrechnungen. Zusätzlich ließ der Beschwerdeführer über einen von ihm beauftragten Installateur ein neues Rundsteuergerät (Tarifsteuermodul) einbauen.

Im Schlichtungsverfahren hat sich herausgestellt, dass trotz des neuen Rundsteuergeräts mit den derzeit verbauten Zählern eine getrennte Erfassung von HT- und NT-Strom nicht mehr möglich ist. Der Netzbetreiber hat in diesem Zusammenhang angeboten, moderne Messeinrichtungen zu verbauen und die dabei entstehenden Kosten für den notwendigen Austausch der Befestigungsplatten im Zählerschrank sowie den eigentlichen Zählerwechsel zu übernehmen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass der Zählerschrank bei der Installation mit vier Zählerplätzen geplant worden sei, um zukünftig auch Zähler für eine Photovoltaikanlage sowie eine Ladesäule für PKW einbauen zu können. Der Vorschlag des Netzbetreibers sei aus Platzgründen nicht ohne Weiteres umsetzbar. Der Haushaltsstromzähler funktioniere normal. Ein Austausch sei nicht erforderlich bzw. solle unterbleiben, damit wenigstens noch ein freier Zählerplatz für zukünftige Planungen vorhanden sei. Zudem seien Kosten für den Einbau eines Tarifsteuermoduls entstanden, das derzeit nicht genutzt werden könne. Auch sei unklar, wie die Aufteilung zwischen HT- und NT-Strom aktuell vorgenommen werde.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß die Wiederherstellung der gesonderten Erfassung von HT- und NT-Strom durch den Netzbetreiber sowie die Erstellung entsprechender Abrechnungen durch die Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin verweist auf die Daten des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber bietet weiterhin den Einbau moderner Messeinrichtungen an.

Der Netzbetreiber trägt vor, dass die beim Beschwerdeführer derzeit verbauten Zähler unterschiedliche Schnittstellen für die Steuerung der HT-/NT-Umschaltung hätten und daher ein gesicherter Be-

trieb des Rundsteuergeräts nicht möglich sei. Da nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zukünftig der Einsatz moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme vorgeschrieben sei, könne der vom Beschwerdeführer gewünschte Austausch auf herkömmliche Zähler nicht erfolgen. Nur über den Einsatz von mindestens modernen Messeinrichtungen sei eine gesonderte Erfassung von HT- und NT-Strom wieder möglich.

II.

Der Beschwerdeführer sollte sich mit dem Netzbetreiber auf den zeitnahen Einbau moderner Messeinrichtungen auf Kosten des Netzbetreibers verständigen. Zudem sollte der Netzbetreiber für den noch nicht neu berechneten Zeitraum bis einschließlich Ende des aktuellen Abrechnungsjahres eine Neuberechnung vornehmen.

Mangels gegenteiliger Erkenntnisse muss die Richtigkeit der Aussage des Netzbetreibers unterstellt werden, dass mit den derzeit verbauten Zählern keine gesonderte Erfassung von HT- und NT-Strom möglich ist. Nach § 29 MsbG ist der Netzbetreiber verpflichtet, bis spätestens 2032 alle Lieferstellen mit mindestens modernen Messeinrichtungen auszustatten. Der Beschwerdeführer hat vor diesem Hintergrund keinen Anspruch auf den Einbau von Zählern, die nicht diesem Anforderungsprofil entsprechen. Zwar ist das persönliche Interesse des Beschwerdeführers an der Beibehaltung der bisher vorhandenen Zählerplätze grundsätzlich nachvollziehbar. Wenn dieser Wunsch aber nicht mehr mit dem Stand der Technik einhergeht, muss er eine andere Lösung zulassen, wenn weiterhin eine gesonderte Erfassung von HT- und NT-Strom erfolgen soll, um den von der Beschwerdegegnerin angebotenen Heizstromtarif tatsächlich nutzen zu können. Tut er dies nicht, muss er jedenfalls zukünftig die Abrechnung über ein Zählwerk (nur HT-Strom) akzeptieren. Über das Angebot des Netzbetreibers, die Kosten für den Umbau des Zählerschranks sowie für den Wechsel der Zähler zu übernehmen, entstehen dem Beschwerdeführer zunächst auch keine weitere Kosten. Sollte hierbei ein nochmaliger Wechsel des derzeit verbauten Tarifsteuermoduls erforderlich werden, sollte der Netzbetreiber auch diese Kosten übernehmen.

Aus den im Schlichtungsverfahren übermittelten Unterlagen geht hervor, dass die gesonderte Erfassung von HT- und NT-Strom bereits vor dem Zählerwechsel, irgendwann nach dem 22.11.2018 ausgefallen sein muss. Für den Zeitraum bis einschließlich 04.03.2020 hat der Netzbetreiber bereits eine Defektumrechnung in der Form vorgenommen, dass eine hypothetische Verteilung von 70 % HT-Strom und 30% NT-Strom unterstellt wird. Diese Defektumrechnung bildet die historischen Verbrauchsdaten relativ genau ab und ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Für den Zeitraum nach dem Zählerwechsel scheint eine solche Defektumrechnung noch nicht vorgenommen worden zu sein. Daher sollte der Netzbetreiber jedenfalls für den von der Beschwerdegegnerin bereits abgerechneten, aber noch nicht korrigierten Lieferzeitraum vom 05.03.2020 bis zum 21.11.2020 sowie für den nächsten Abrechnungszeitraum (vermutlich bis November 2021) noch einmal eine entsprechende Defektumrechnung bzw. rechnerische Aufteilung vornehmen und der Beschwerdegegnerin für deren Abrechnungen übermitteln.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Abrechnungen der Beschwerdegegnerin an, soweit diese den Lieferzeitraum bis einschließlich zum 04.03.2020 betreffen.
2. Für den nachfolgenden Zeitraum bis einschließlich der kommenden Turnusablesung nimmt der Netzbetreiber eine nochmalige rechnerischere Aufteilung von HT- und NT-Strom im Verhältnis 70/30 vor. Die Daten werden von der Beschwerdegegnerin in den davon betroffenen Abrechnungen entsprechend berücksichtigt.
3. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin verständigen sich auf den zeitnahen Austausch der vorhandenen Zähler gegen moderne Messeinrichtungen in dem Umfang, wie dies für eine gesonderte Erfassung HT- und NT-Strom zwingend erforderlich ist. Die Kosten des Umbaus am Zählerschrank sowie die Kosten für den Wechsels des oder der Zähler übernimmt der Netzbetreiber. Dies schließt die Kosten eines eventuellen erforderlichen, erneuten Austauschs des Rundsteuergeräts (Tarifsteuermoduls) ein.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und dem Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 15. September 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann